

**Der Verwaltung vorbehalten**  
 Eingangsdatum der Erklärung:  
 .....

Siehe Hinweise auf  
 Seite 4 und folgende

**ERKLÄRUNG ZUM MOBILIENSTEUERVORABZUG  
 EINKÜNFTE AUS KAPITALVERMÖGEN UND BEWEGLICHEN GÜTERN  
 (andere als Dividenden belgischer Herkunft und Urheberrechte oder ähnliche Rechte) (1)  
 UND VERSCHIEDENE EINKÜNFTE AUS BEWEGLICHEM VERMÖGEN**

Unternehmensnummer (oder falls nicht vorhanden nationale Nummer) (2): .....

Name, Vorname, gesellschaftliche oder offizielle Bezeichnung des Steuerschuldners: .....

.....

.....

Wohnsitz, Gesellschaftssitz oder Sitz der Hauptverwaltungsniederlassung (vollständige Anschrift): .....

.....

.....

Telefonnummer: ..... E-Mail-Adresse: .....

**RAHMEN I - BERECHNUNG DES ZU ZAHLENDEN MOBILIENSTEUERVORABZUGS (MStV)**

Kode Einkünfte (siehe Rahmen II) / Anzahl Verrichtungen	Betrag der zuerkannten oder ausgeschütteten Einkünfte	Steuerpflichtiger Betrag (3) (4) (7)	Satz des MStV (siehe Rahmen II) (5)	Betrag des MStV (6)	Ermäßigung aufgrund internationaler Abkommen (7)	Datum (8) der Zuerkennung oder der Ausschüttung der Einkünfte	Datum, an dem der Vertrag in Kraft tritt (9)	Datum, an dem der Vertrag endet (10)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
..... / .....	....., ..	....., ..	.....	....., ..	....., ..	.....	.....	.....
..... / .....	....., ..	....., ..	.....	....., ..	....., ..	.....	.....	.....
..... / .....	....., ..	....., ..	.....	....., ..	....., ..	.....	.....	.....
..... / .....	....., ..	....., ..	.....	....., ..	....., ..	.....	.....	.....
..... / .....	....., ..	....., ..	.....	....., ..	....., ..	.....	.....	.....
Gesamtbeträge:		....., ..		....., ..	....., ..	Name und Adresse des Empfängers der Einkünfte (11): .....		
						.....		
						.....		
Insgesamt zu zahlen (Sp. 5 – Sp. 6):				....., ..		.....		

Anzahl beigelegter  
 Anlagen: .....

FÜR RICHTIG BESCHEINIGT ..... (Datum)

.....  
 (Unterschrift des Steuerschuldners oder seines Bevollmächtigten)

## RAHMEN II - EINORDNUNGSTABELLE DER EINKÜNFTE

**Abkürzungen:**

- EStGB 92: Einkommensteuergesetzbuch 1992
- KE/EStGB 92: Königlicher Erlass zur Ausführung des EStGB 92

Kode Einkünfte	ART DER EINKÜNFTE	Satz des Vorabzugs (%)
<b>A. EINKÜNFTE, DIE AUFGRUND VON VERTRÄGEN GEWÄHRT ODER ZUERKANNT WURDEN, DIE AB 1.12.1962 ABGESCHLOSSEN WURDEN</b>		
<i><b>Einkünfte belgischer Herkunft</b></i>		
11	Zinsen und Prämien aus belgischen Staatspapieren (andere als unter 23 bezeichnete) .....	30 oder 0
21	Nicht unter 11, 22, 23 und 25 bezeichnete Einkünfte aus Schuldverschreibungen, Kassenbons usw. ....	30 oder 0
22	Lose aus Staatspapieren und aus in 11 oder 21 bezeichneten Schuldverschreibungen .....	30 oder 20
23	Einkünfte aus Staatsbons, die zwischen 24.11.2011 und 02.12.2011 gezeichnet und am 4.12.2011 ausgegeben wurden gemäß Artikel 534 EStGB 92 .....	15 oder 0
24	Einkünfte aus Versicherungsverträgen der Branche 26 im Sinne von Artikel 2 § 1 Nr. 8 EStGB 92 .....	30
25	Einkünfte aus Kassenbons oder Termineinlagen, die von Kreditanstalten für die Finanzierung einer thematischen Volksanleihe angeboten werden (12) .....	30 oder 0
31	Einkünfte aus Schulforderungen und Darlehen .....	30 oder 0
41	Einkünfte aus Geldeinlagen ( andere als unter 25 und unter 51 bezeichnet) .....	30 oder 0
51	Einkünfte aus Spareinlagen im Sinne von Art. 21 Absatz 1 Nr. 5 EStGB 92 (außer den Einkünften, die natürlichen Personen zuerkannt wurden und die pro Jahr und pro Einlage den in demselben Artikel bezeichneten steuerfreien Einkommensteilbetrag nicht übersteigen) .....	15 oder 0
54	Einkünfte, die in Kapitalien und Rückkaufwerten aus bestimmten Lebensversicherungsverträgen enthalten sind (andere als die unter 24 bezeichneten) (13) .....	30
55	Von Investmentgesellschaften gezahlte oder zuerkannte Einkünfte, die einen gewissen Ertrag aus ihren Aktien oder Anteilen gewährleisten (14) .....	30
56	Zinsen im Fall einer entgeltlichen Übertragung von Aktien oder Anteilen, eines Rückkaufs eigener Anteile oder einer Gesamt- oder Teilverteilung des Gesellschaftsvermögens bestimmter Organismen für gemeinsame Anlagen (15) .....	30 oder 0
57	In Artikel 19ter EStGB 92 bezeichnete Summen, die ein gemeinsamer Investmentfonds zuerkennt oder ausschüttet, andere als diejenigen, die anlässlich des Rückkaufs eigener Anteile oder der Gesamt- oder Teilverteilung seines Gesellschaftsvermögens zuerkannt werden (16) .....	30
61	Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzung oder Überlassung von beweglichen Gütern .....	30 oder 0
62	Einkünfte, die außerhalb der Ausübung einer Berufstätigkeit erzielt werden aus der Untervermietung möblierter oder nicht möblierter unbeweglicher Güter oder aus der Abtretung eines Mietvertrags über möblierte oder nicht möblierte unbewegliche Güter oder aus der zeitweiligen Überlassung des Rechts, eine naturgemäß unbewegliche Fläche, die nicht innerhalb der Umfriedung einer Sportanlage liegt, zu nutzen, um dort Plakate oder andere Werbeträger anzubringen .....	30 oder 0
63	Erträge aus der Verpachtung des Jagd-, Fischerei- und Vogelfangrechts .....	30 oder 0
65	Entschädigungen für fehlende Kupons oder fehlende Lose in Bezug auf Finanzinstrumente, die Gegenstand einer Vereinbarung über die Leistung dinglicher Sicherheiten oder eines Darlehens sind (17) .....	30; 20; 17; 15; 10; 5 oder 0
71	In Leib- oder Zeitrenten enthaltene Einkünfte (18) .....	30 oder 0
81	Auf Ergebnisse von Niederlassungen gebietsfremder Steuerpflichtiger angerechnete Einkünfte (19) .....	30
<i><b>Einkünfte ausländischer Herkunft</b></i>		
91	Lose in Bezug auf Anleihepapiere .....	30
92	Einkünfte aus Wertpapieren (20), Forderungen, Einlagen und verschiedene Einkünfte beweglicher Art (andere als unter 91 und 95 bezeichnet) .....	30; 20; 17; 15; 10; 5 oder 0
95	In Artikel 18 EStGB 92 bezeichnete Dividenden ausländischer Herkunft .....	30; 20; 17; 15; 10; 5 oder 0
<b>B. EINKÜNFTE, DIE GEWÄHRT ODER ZUERKANNT WURDEN AUFGRUND VON VERTRÄGEN, DIE VOR 01.12.1962 ABGESCHLOSSEN WURDEN</b>		
111	Zinsen auf Staatspapiere und damit gleichgestellte Wertpapiere, die von der Mobiliensteuer oder von Realsteuern befreit sind.	12,50 oder 0
112	Einkünfte aus Staatspapieren, die nicht von der Mobiliensteuer oder von Realsteuern befreit sind. ....	12,50 oder 0
131	Nicht unter 111 und 112 bezeichnete Einkünfte aus Schuldverschreibungen, Kassenbons usw. und Einkünfte aus Schulforderungen und Darlehen .....	12,50 oder 0
141	Einkünfte aus Einlagen .....	12,50 oder 0
151	<b>C. RÜCKFORDERUNG DES AN DER QUELLE ZU WENIG ERHOBENEN MOBILIENSTEUERVORABZUGS (21)</b>	

## WICHTIGE BEMERKUNG

Die Erklärung (und Anlagen) zum Mobiliensteuervorabzug (MStV) und die Zahlung dieses Vorabzugs müssen **spätestens 15 Kalendertage** ab Zuerkennung oder Ausschüttung der Einkünfte bei der zuständigen Dienststelle eingehen.

Es besteht die Möglichkeit, die Erklärung zum MStV (und deren Anlagen) elektronisch über die Online-Anwendung PrM-on-web auf der Internetseite [www.prm-on-web.be](http://www.prm-on-web.be) einzureichen (siehe Einzelheiten auf dieser Seite).

- Wenn Sie die **elektronische** Hinterlegung der Erklärung wählen, muss für die Durchführung der Zahlung:
  1. die vom System vorgegebene strukturierte Mitteilung vermerkt werden,
  2. ausschließlich folgendes für ganz Belgien gültige Empfängerkonto benutzt werden:

**BE79 6792 0022 1033, PCHQ BE BB** des Einnahmезentrums – Abteilung Mobiliensteuervorabzug  
Boulevard du Roi Albert II, 33 bte 42  
1030 Brüssel

- Wenn Sie die Hinterlegung der Erklärung auf **Papier** wählen: Die Erklärung (mit den zweckdienlichen Anlagen) ist je nach Adresse Ihres Steuerwohnsitzes oder Gesellschaftssitzes, Ihrer Hauptniederlassung oder Ihres Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitzes, mit Ausnahme der Steuerpflichtigen, die der Steuer der Gebietsfremden unterliegen und die dem Zentrum Ausland - Verwaltung Team 6 angegliedert sind, außer wenn die Wohnstätte oder Adresse der Niederlassung oder festen Geschäftseinrichtung im deutschen Sprachgebiet liegt, ausschließlich an eine der folgenden fünf Dienststellen zu adressieren.

Region	Papiererklärungen senden an
Wallonische Region (mit Ausnahme des deutschen Sprachgebiets)	Centre PME Liège - Cellule précompte mobilier Rue de Fragnée 2 boîte 71 4000 Lüttich Tel. 0257 884 00 <a href="mailto:pme.liege.pm@minfin.fed.be">pme.liege.pm@minfin.fed.be</a>
Region Brüssel-Hauptstadt	Centre PME Bruxelles I - Cellule précompte mobilier Boulevard du Jardin Botanique 50 boîte 3402 1000 Brüssel Tel. 0257 712 80 <a href="mailto:kmo.rv.bru1.pm.pme@minfin.fed.be">kmo.rv.bru1.pm.pme@minfin.fed.be</a>
Deutsches Sprachgebiet (Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren, Sankt Vith)	Polyvalentes Zentrum Eupen - Zelle Mobiliensteuervorabzug Vervierser Straße 8 4700 Eupen Tel. 0257 886 20 <a href="mailto:p.eupen.prm@minfin.fed.be">p.eupen.prm@minfin.fed.be</a>
Flämische Region	KMO Centrum Gent - Cel roerende voorheffing Gaston Crommenlaan 6, bus 302 9050 Ledeborg Tel. 0257 922 90 <a href="mailto:kmo.gent.rv@minfin.fed.be">kmo.gent.rv@minfin.fed.be</a>
Gebietsfremde (mit Ausnahme des deutschen Sprachgebiets)	Zentrum Ausland - Verwaltung Team 6 Boulevard du Jardin Botanique 50 boîte 3429 1000 Brüssel Tel. 0257 740 40 <a href="mailto:foreigners.team6@minfin.fed.be">foreigners.team6@minfin.fed.be</a>

Die Zahlung des entsprechenden MStV muss auf das oben bezeichnete einzige Konto getätigt werden unter Mitteilung Ihrer Unternehmensnummer (oder, falls nicht vorhanden, Ihre nationale Nummer) ohne Trennpunkte und ohne irgend einen anderen Vermerk.

### Bitte nicht vergessen, Folgendes in die Erklärung einzutragen:

- Unternehmensnummer (oder, falls nicht vorhanden, nationale Nummer) des MStV-Schuldners
- Kodenummer der Einkünfte
- Datum der Zuerkennung oder Ausschüttung der Einkünfte (Tag, Monat, Jahr, außer in dem weiter unten unter Verweis (8) bezeichneten Fall)
- Datum der Erstellung der Erklärung und Unterschrift

## HINWEISE

- (1) Dividenden belgischer Herkunft einerseits und Einkünfte aus Urheberrechten, ähnlichen Rechten und gesetzlichen Lizenzen nach Artikel 17 § 1 Nr. 5 EStGB 92 andererseits müssen in einer Erklärung 273 A bzw. 273 S angegeben werden.
- (2) Die Unternehmensnummer ist die Identifizierungsnummer bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen.
- (3) Der steuerpflichtige Betrag wird in Euro festgelegt und auf den Cent pro Zuerkennungs- oder Ausschüttungsverrichtung abgerundet.
- (4) In dem Fall, wo der Schuldner der Einkünfte den MStV zur Entlastung des Empfängers trägt, wird der Betrag dieses Vorabzugs für die Berechnung des geschuldeten MStV zum Einkommen hinzugezählt ("Bruttohochrechnung" des Einkommens, vgl. Artikel 268 EStGB 92).

In diesem Fall ergibt sich das steuerpflichtige Einkommen (Sp. 3) aus der Multiplikation des zugeteilten Nettoeinkommens (Sp. 2) mit einem Bruch, dessen Zähler 100 ist und dessen Nenner die Differenz zwischen 100 und dem MStV-Satz ist.

Wenn der MStV aufgrund von Abkommen, die zwischen 01.12.1962 und 31.12.1966 einschließlich geschlossen wurden, zu Lasten des Schuldners der Einkünfte geht und dieser von seinem Recht Gebrauch macht, auf seine steuerpflichtigen Einkünfte die Differenz zwischen dem gemäß den Angaben vorliegender Erklärung geschuldeten MStV und dem MStV, der vor 01.01.1967 zu seinen Lasten ging, einzubehalten, ergibt sich das steuerpflichtige Einkommen (Sp. 3) aus der Multiplikation des vertraglichen Nettoeinkommens (Sp. 2) mit dem Bruch 100/85.

Wenn der MStV aufgrund von Abkommen, die vor 01.12.1962 geschlossen wurden, zu Lasten des Schuldners der Einkünfte geht und dieser von seinem Recht Gebrauch macht, auf seine steuerpflichtigen Einkünfte die Differenz zwischen dem gemäß den Angaben vorliegender Erklärung geschuldeten MStV und dem MStV, der vor 01.01.1967 zu seinen Lasten ging, einzubehalten, ergibt sich das steuerpflichtige Einkommen (Sp. 3) aus der Multiplikation des vertraglichen Nettoeinkommens (Sp. 2) mit einem Bruch, dessen Zähler 100 und dessen Nenner der Differenz zwischen 100 und dem vom Einkommensschuldner getragenen MStV-Satz entspricht. Wenn es sich jedoch unter gleichen Voraussetzungen um Zinsen aus belgischen Staatspapieren handelt, die vor 01.12.1962 in Ausführung von Vereinbarungen ausgegeben wurden, bei denen die Mobiliensteuer zu Lasten des Einkommensschuldners geht, ergibt sich das steuerpflichtige Einkommen aus der auf das vertraglich geregelte Nettoeinkommen angewandten Formel 98,32.

98

- (5) Wenn die Befreiung vom MStV (Satz des Vorabzugs = 0) an die Vorlage von Belegen zur Begründung dieser Erklärung gebunden ist (vgl. insbesondere Artikel 117 und 118 KE/EStGB 92 und Artikel 21 Abs. 1 Nr. 8 und 230 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 EStGB 92), müssen die in den genannten Dokumenten enthaltenen Angaben (Personalien der Empfänger, jedem von ihnen zugewiesene Einkünfte, geltend gemachte Rechtsgrundlage) in einer datierten, unterzeichneten und vorliegender Erklärung ebenfalls beizufügenden Notiz zusammengefasst werden.
- (6) Es handelt sich um den grundsätzlich gemäß den belgischen Rechtsvorschriften geschuldeten MStV (siehe ebenfalls Verweis (7)). Der MStV wird in Euro festgelegt und auf den Cent pro Zuerkennungs- oder Ausschüttungsverrichtung abgerundet.
- (7) Einkünfte, für die gleich an der Quelle eine Ermäßigung oder eine Befreiung vom MStV aufgrund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung angewandt wird, müssen im Betrag der zuerkannten oder ausgeschütteten Einkünfte (Spalte 2) und im steuerpflichtigen Betrag (Spalte 3) enthalten sein.  
In Spalte 6 wird der Unterschied zwischen dem Betrag des MStV, der nach dem im innerstaatlichen belgischen Recht vorgesehen Steuersatz berechnet wird, und demjenigen, der sich aus der Anwendung des in den besagten Abkommen vorgesehenen verminderten Satzes ergibt, eingetragen (die von den Empfängern unterzeichneten Anträge auf Befreiung und - bei Bedarf - die detaillierte Berechnung des in Sp. 6 eingetragenen Betrags sind beizufügen).
- (8) Oder Monat, für Einkünfte aus Geldeinlagen, oder auch der letzte Tag des Besteuerungszeitraums, während dem der Empfänger die Einkünfte eingenommen oder bezogen hat, wenn Letzterer die Erklärung unterzeichnen muss.
- (9) Betrifft nur die in Rahmen II unter den Kodenummern 111 bis 141 bezeichneten Einkünfte, die erzielt wurden bis zum Fälligkeitstermin, der in der Vereinbarung vorgesehen ist, oder bis zum Ablauf der Frist, die am 05.12.1962 beginnt und die so lange dauert, wie die im Darlehens- oder Einlagenvertrag bestimmte Kündigungsfrist. Dieser Termin oder diese Frist berücksichtigen nicht die Vereinbarungsklauseln, die nach dem 01.12.1962 enden und eventuell die Verlängerung oder die stillschweigende Erneuerung vorsehen.

Gesetzliche oder vertragliche Fristen, die lediglich eine Schutzmaßnahme darstellen, die der Verwahrer ergreifen kann, gelten nicht als Vorankündigungsfristen im vorgenannten Sinn.

- (10) Nur auszufüllen, wenn die in Verweis (9) bezeichneten Einkünfte betroffen sind.
- (11) Diese Auskunft ist nicht zu erteilen, wenn die Einkünfte:
  - sich entweder auf entmaterialisierte Inhaberwertpapiere beziehen,
  - oder beim Schuldner als Werbungskosten abziehbar sind bzw. auf dessen Immobilieneinkünfte als Lasten anrechenbar sind,
  - oder bei der in Verweis (5) vorgesehenen Möglichkeit vom MStV befreit sind.

- (12) Es handelt sich um Zinsen aus Kassenbons oder Termineinlagen nach Artikel 4 des Gesetzes vom 26.12.2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf thematische Volksanleihen.
- (13) Es handelt sich um nicht in Art. 21 Nr. 9 EStGB 92 bezeichnete Einkünfte, die in Kapitalien oder Rückkaufswerten aus ab 07.05.1993 abgeschlossenen individuellen Lebensversicherungsverträgen enthalten sind und die zu Lebzeiten ausgezahlt werden, wenn es sich um Verträge handelt, die eine garantierte Leistung vorsehen und für die keine Prämie zu einer Steuerermäßigung für langfristiges Sparen, einer regionalen Steuerermäßigung oder einer regionalen Steuergutschrift geführt hat, oder ab 07.04.1995, wenn diese Verträge an einen oder mehrere Investmentfonds gebunden sind und wenn ihre Zeichnung bestimmte Verbindlichkeiten beinhaltet in Bezug auf ihre Dauer und ihren Betrag oder ihre Rendite (vgl. Artikel 19 § 1 Abs. 1 Nr. 3 EStGB 92).
- (14) Betrifft die von Investmentgesellschaften - andere als die unter Kode 56 bezeichneten (siehe Verweis (15)) - gezahlten oder zuerkannten Einkünfte aus Aktien oder Anteilen, die aus der Gesamt- oder Teilverteilung ihres Gesellschaftsvermögens oder dem Erwerb ihrer eigenen Aktien oder Anteile stammen, wenn es sich um Wertpapiere handelt, die ab 07.04.1995 Gegenstand einer öffentlichen Emission in Belgien waren und wobei das Angebot festgelegte Verbindlichkeiten in Bezug auf ihren Rückzahlungsbetrag oder ihre Rendite für einen Zeitraum von nicht mehr als 8 Jahren enthält (vgl. Art. 19 § 1 Abs. 1 Nr. 4 EStGB 92).
- (15) Es handelt sich um den als Zinsen definierten Betrag im Fall entgeltlicher Übertragung von Aktien oder Anteilen, im Fall des Rückkaufs eigener Aktien oder im Fall der Teil- oder Gesamtverteilung des Gesellschaftsvermögens bestimmter Organismen, sofern diese Einkünfte sich auf den Zeitraum beziehen, in dem der Empfänger Inhaber der Anteile war (vgl. Art. 19bis EStGB 92).
- (16) Es handelt sich um Einkünfte, die von einem gemeinsamen Investmentfonds zuerkannt oder ausgeschüttet wurden und wofür die Verwaltungsgesellschaft die Verpflichtung, pro Kategorie den Betrag der zuerkannten oder ausgeschütteten Einkünfte mitzuteilen, nicht eingehalten hat (vgl. Art. 321bis EStGB 92).
- (17) Der Satz des MStV beträgt 30, 20, 17, 15, 10, 5 oder 0 % je nach anwendbarem Satz auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder beweglichen Gütern oder auf in Artikel 90 Abs. 1 Nr. 6 EStGB 92 bezeichneten Losen, auf die die Entschädigungen sich beziehen.
- (18) Hier sind in Leib- oder Zeitrenten enthaltene Einkünfte gemeint, die keine Pensionen sind und die nach dem 01.01.1962 entgeltlich zu Lasten von in Belgien niedergelassenen juristischen Personen oder Unternehmen gebildet wurden. Leibrenten, die gebildet werden durch Zahlungen unter Abtretung eines Kapitals, das entweder durch Beiträge oder Prämien, die in Artikel 34 § 1 Nr. 2 EStGB 92 erwähnt sind, oder im Rahmen einer in Artikel 34 § 1 Nr. 2bis EStGB 92 erwähnten ergänzenden Pension für Selbstständige entsteht, stellen keine Pensionen dar (vgl. Artikel 17 § 1 Nr. 4 EStGB 92). Wenn diese Renten durch Zahlung unter Abtretung des Kapitals gebildet werden, wird deren steuerpflichtiger Betrag begrenzt auf 3 % dieses Kapitals, dessen Wert, wenn es sich um ein unbewegliches Gut handelt, wie in Sachen Registrierungsgebühren festgesetzt wird.
- (19) Als solche tatsächlich von belgischen Niederlassungen nichtansässiger Steuerpflichtiger gezahlte oder zuerkannte Einkünfte oder Erträge müssen unter ihrer eigenen Kodenummer (21 bis 71) erklärt werden.
- (20) Einschließlich Anteile im Ausland gegründeter Investmentfonds und Anleihepapiere, emittiert von internationalen und supranationalen Organisationen öffentlichen Rechts, wovon Belgien Mitglied ist.
- (21) Für jede Vereinnahmung von Einkünften oder Erzeugnissen, Art, Betrag und Schuldner der Einkünfte in einer datierten und vorliegender Erklärung beigefügten Notiz eintragen, dann den effektiv anwendbaren MStV-Satz und schließlich den Satz, der unrechtmäßig bei der Einnahme dieser Quellensteuer angewandt wurde. In Rahmen I Spalte 2 bis 4 auf diese Notiz verweisen.

#### Gesetzlicher Bezug:

- Artikel 17 bis 22, 90 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 und Nr. 11, 98, 100, 230 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, 250, 261 bis 269, 312, 321bis, 412, 534 und 537 EStGB 92
- Artikel 2 bis 5, 83 bis 85, 96, 105 bis 119 KE/EStGB 92